

gen im Rahmen der zuwendungsfähigen Kosten und zur Finanzierung Berücksichtigung finden.

- 4.5 Finanzielle Mittel kreisangehöriger Städte und Gemeinden können im Einzelfall als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers angerechnet werden, sofern fehlende Eigenmittel des Antragstellers zusätzlich durch die Kommune ausgeglichen werden.

5 Förderbereiche

5.1 Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

5.1.1 Personalkosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Personalkosten in Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit gewährt werden.
- Darüber hinaus können sonstige Personalaufwendungen z. B. für Hilfskräfte, Praktikanten oder Zivildienstleistende bezuschusst werden.

Voraussetzung:

- Jugendhilfeplanerisch relevante Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für Fachkräfte, die über einen sozialpädagogischen Abschluss verfügen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften kann bei einem monatlichen Tabellenentgelt gemäß § 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

bis 2.500,00 €	bis zu 18.000,00 € pro VzÄ und Jahr
von 2.500,01 € bis 3.000,00 €	bis zu 20.000,00 € pro VzÄ und Jahr
über 3.000,01 €	bis zu 22.000,00 € pro VzÄ und Jahr

- betragen, max. jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.
- Der Zuschuss für sonstige Personalaufwendungen kann bis zu 2.500,00 € betragen, max. jedoch bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Personalaufwendungen.

5.1.2 Sach- und Betriebskosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten in Kinder- und Jugendzentren, Jugendclubs sowie für Jugendgruppen/-initiativen und Vereine gewährt werden.

Voraussetzung:

- Die miet- und eigentümerrechtlichen Verhältnisse müssen vertraglich geregelt sein.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses für Sach- und Betriebskosten kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 5.500,00 € pro VzÄ und Jahr
Jugendclubs	bis zu 2.750,00 € pro Einrichtung und Jahr
Jugendgruppen/-initiativen, Vereine	bis zu 300,00 € pro Einrichtung und Jahr
- betragen, max. jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Sach- und Betriebskosten.

5.2 Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)

5.2.1 Verbände

Zur Förderung der Jugendverbandsarbeit gelten die Regelungen der abgeschlossenen Vereinbarungen und Punkt 6.2 dieser Förderrichtlinie.

5.2.2 Kinder- und Jugendberufshilfe

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Maßnahmen der Stadtranderholung, zu Kinder- und Jugendfreizeiten, Familienfreizeiten sowie familienpädagogische Freizeiten gewährt werden.

Voraussetzung:

- Der Antragsteller hat den offenen Charakter der Maßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung ist vorzulegen.
- Stadtranderholungen sind Maßnahmen vor Ort ohne Übernachtung mit einer Dauer von min. 5 bis max. 25 Tagen. Förderfähig sind Teilnehmer von 6 bis 21 Jahren.
- Die Mindestteilnehmerzahl von Stadtranderholungen soll 8 Personen, bei allen anderen Maßnahmen 10 Personen betragen.
- Kinder- und Jugendfreizeiten sind Maßnahmen von min. 3 bis max. 15 Tagen, wobei An- und Abreisetag als 1 Tag gelten. Förderfähig sind Teilnehmer von 6 bis 21 Jahren.
- Die Leitung von Stadtranderholungen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten hat durch eine pädagogisch geeignete Fachkraft zu erfolgen. Die weiteren Betreuer sollten 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.
- Pro angefangene 10 Teilnehmer ist ein Betreuer erforderlich.
- Bei Selbstversorgerfreizeiten wird pro 15 Teilnehmern eine zusätzliche Küchenkraft gefördert.
- Familienfreizeiten sind thematisch konzipierte Maßnahmen, die Familien in ihrer Erziehungsaufgabe stärken sollen. Vorrangig gefördert werden Maßnahmen für Familien in besonders belastenden Situationen. Die Mindestteilnehmerzahl soll 4 Familien mit mindestens 10 Teilnehmern betragen.
- Familienpädagogische Freizeiten sind förderfähig, wenn sie im Vogtlandkreis oder in anliegenden Nachbarkreisen stattfinden und sich auf maximal 4 Übernachtungen beschränken. Die Mindestteilnehmerzahl soll 4 Familien mit mindestens 10 Teilnehmern betragen. Förderfähig sind alle Familienmitglieder unabhängig vom Alter.

- Bei Familienfreizeiten außerhalb des Vogtlandkreises werden nur die Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert.
- Teilnehmer an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe aus Familien/von Alleinerziehenden mit geringem Einkommen können auf Antrag zusätzlich gefördert werden. Die Höhe der Förderung kann für Stadtranderholungen 5,00 € pro Tag und Teilnehmer sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten und Familienfreizeiten 10,00 € pro Tag und Teilnehmer betragen. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an den Regelungen des § 90 SGB VIII.
- Kommerzielle Anbieter von Jugendreisen, Erholungsmaßnahmen entgeltfinanzierter Einrichtungen und schulische Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann für

Stadtranderholungen	2,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Kinder- und Jugendfreizeiten	5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Familienfreizeiten	5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Familienpädagogische Freizeiten	5,00 € pro Tag und Teilnehmer ab 3 Jahre
	2,50 € pro Tag und Teilnehmer bis 3 Jahre
- betragen.
- Maßnahmeträger des Vogtlandkreises, die im Vorjahr Erholungsmaßnahmen mit mind. 1000 Teilnehmertagen vorhielten, können die Förderung per Sammelantrag nach budgetierten Teilnehmertagen erhalten.

5.3 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

5.3.1 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit/Beschäftigungsprojekte

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu sozialpädagogisch begleiteten Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten gewährt werden.

Voraussetzung:

- Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für Fachkräfte, die über einen sozialpädagogischen Abschluss verfügen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 20.000,00 € pro Maßnahme betragen.

5.3.2 Aufsuchende Jugendsozialarbeit/Mobile Jugendarbeit

5.3.2.1 Personalkosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Personalkosten für Angebote der Mobilen Jugendarbeit gewährt werden.

Voraussetzung:

- Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für Fachkräfte, die über einen sozialpädagogischen Abschluss verfügen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften kann bei einem monatlichen Grundentgelt

bis 2.500,00 €	bis zu 36.000,00 € pro VzÄ und Jahr
von 2.500,01 € bis 3.000,00 €	bis zu 40.000,00 € pro VzÄ und Jahr
über 3.000,01 €	bis zu 44.000,00 € pro VzÄ und Jahr
- betragen. Darüber hinausgehende Fehlbedarfe können zusätzlich max. in Höhe der Finanzierungsanteile beteiligter kreisangehöriger Kommunen bezuschusst werden.

5.3.2.2 Sach- und Betriebskosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten für Angebote der Mobilen Jugendarbeit gewährt werden.

Voraussetzung:

- keine

Förderhöhe:

- Die Höhe der Sach- und Betriebskosten kann zu 2.750,00 € pro VzÄ Mobile Jugendarbeit betragen, max. jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Sach- und Betriebskosten.

5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten von Projekten und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gewährt werden.

Voraussetzung:

- Projekte und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes müssen von thematisch bedarfsrelevanter Notwendigkeit sein und einen offenen Charakter nachweisen. Neben dem Veranstalter müssen mindestens 2 weitere Kooperationspartner unter Berücksichtigung der Trägervielfalt beteiligt sein.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann max. 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen.

5.5 Angebote ohne jugendhilfeplanerischen Status

Fördergegenstand:

- Im Bereich dieser Angebote können Zuschüsse zu Projekten, internationalem Jugendaustausch, Sonderveranstaltungen und außerschulischer Bildung gewährt werden.